

# Anl. 3 SpBV 2015 ANHANG III

SpBV 2015 - Sportbooteverordnung 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

## ERKLÄRUNG DES HERSTELLERS ODER DES EINFÜHRERS

## DES UNVOLLSTÄNDIGEN WASSERFAHRZEUGS

(§ 6 Abs. 2) Die Erklärung des Herstellers oder des in der Europäischen Union ansässigen Einführers gemäß 6 Abs. 2 muss folgende Angaben enthalten:

1. a) Name und Anschrift des Herstellers;
2. b) Name und Anschrift des in der Union ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers oder gegebenenfalls der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person;
3. c) Beschreibung des unvollständigen Wasserfahrzeugs;
4. d) Erklärung darüber, dass das unvollständige Wasserfahrzeug den grundlegenden Anforderungen für die jeweilige Baustufe entspricht; Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der Spezifikationen, für die die Konformität in der jeweiligen Baustufe erklärt wird; außerdem eine Erklärung darüber, dass die Fertigstellung in voller Übereinstimmung mit dieser Verordnung durch eine andere natürliche oder juristische Person beabsichtigt ist.

In Kraft seit 18.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)